

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2014
Rat	06.05.2014

Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) gemäß Anlagen 1 und 2 zu dieser Sitzungsvorlage wird beschlossen.

Sachverhalt:

Anlass der Vorlage

Der PIUA hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zur zukünftigen Entwicklung des Waldfriedhofes (Vorlage 60/055/2014) beschlossen.

Der Rat der Stadt Haan hat darüber hinaus am 25.03.2014 beschlossen, den Waldfriedhof zukünftig mit eigenem Personal zu bewirtschaften, anstatt die Leistungen an einen Privatunternehmer zu vergeben (Vorlage 60/049/2013 mit Ergänzungen).

Aus beiden Beschlüssen resultiert die Notwendigkeit, sowohl die Friedhofssatzung als auch die Friedhofsgebührensatzung zu ändern.

Erläuterungen

Mit dem Entwicklungskonzept für den Friedhof war beschlossen worden, als zusätzliche Grabarten pflegefreie Urnenrasenfamiliengrabstätten (bisher sind lediglich Urnenraseneinzelgrabstätten im Angebot) und Baumbestattungen (dabei werden Urnen am Fuße von Bäumen beigesetzt) anzubieten. Beide Grabarten sind

zusätzlich in die Friedhofssatzung aufzunehmen, in der Friedhofsgebührensatzung sind neue Gebührentarife dafür zu verankern.

Mit Übernahme der Friedhofspflege durch eigenes Personal zum 1. Juli 2014 sind auch die Bestattungsleistungen (Grabaushub etc.) in Eigenregie zu erbringen. Dies oblag bisher dem beauftragten Friedhofsgärtner, der dafür von den Angehörigen ein privatrechtliches Entgelt forderte. Nunmehr werden diese Leistungen von der Stadt erbracht und in Rechnung gestellt, sodass dafür neue Tarifstellen in der Gebührensatzung zu schaffen sind.

Die Höhe der Gebühren ist nicht in jedem Fall neu errechnet worden, zum Teil orientieren sie sich an der Gebührenhöhe für andere Grabstellen oder Leistungen. Eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung wird erstellt, wenn Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang der Personaleinsätze vorliegen und die Kostenhöhe für unterstützenden Unternehmereinsatz (z.B. zur Laubbeseitigung) bekannt bzw. abschätzbar ist.

Im Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung sind folgende Ergänzungen vorzusehen:

Unter

1. Nutzungsrechte an Grabstätten

Neue Nr. 1.7	Urnenrasenfamiliengrabstätten (je Grabstätte 2 Urnen)	3.000 €
	zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	500 €
	zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	300 €

Je Grabstelle wurde eine Gebühr von 1.500 € (gesamte Grabstätte für 2 Urnen damit 3.000 €) ermittelt. In Anlehnung an den bestehenden Tarif für Urnenraseneinzelgrabstätten (Nr. 1.7) von 1.371 € ist hier der Vorteil der Wiedererwerbsmöglichkeit berücksichtigt worden, gegenüber der Rasenfamiliengrabstätte (Tarif 1.5 mit 1.638 €) = Sargbestattung ist der geringere Flächenbedarf zu berücksichtigen.

Neue Nr. 1.9	Urnengrabstätten an Bäumen	1.500 €
	optional: beschriftete Steinplatte	300 €

Die Gebühr entspricht dem Betrag für 1 Stelle in einem Urnenrasenfamiliengrab (s. oben), da auch die Leistung vergleichbar ist: Es handelt sich um ein Urnengrab, wiedererwerbbar, Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für eine von der Stadt verlegte Steinplatte wird nur optional erhoben, weil eine Kennzeichnung der Grabstelle bei Baumbestattungen nicht unbedingt gewünscht wird.

Unter Nrn. 2 und 3 sind die neuen Abschnitte „Grabbereitung“ und „Umbettungen“ einzufügen, die bisherigen Abschnitte 2 und 3 erhalten die Ziffern 4 und 5.

2. Grabbereitung

(eingeschlossen sind Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze und Ersthügelung)

Der Gebührenermittlung liegen folgende Kosten zugrunde:

Grabaushub, ggf. mit Entfernen des Grabsteinfundamentes, 300 €; Grabverbau, Werkzeuge und Gerätschaften 120 €; Entfernen Grabverbau und Verfüllung 250 €; Abräumen der Kränze und Anlegung Grabhügel 40 €, Gesamtgebühr damit 710 €. Bei Erdgräbern für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr verringern sich die Kosten für den Grabaushub und die Verfüllung um jeweils 150 €, insgesamt damit um 300 €.

Bei Urnengräbern verringern sich die Kosten um insgesamt 400 €, Gebühr damit 310 €.

2.1	Erdgräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	410 €
2.2	Erdgräber für Verstorbene über 5 Jahre	710 €
2.3	Urnengräber	310 €
2.4	Urnenbeisetzungen in Erdgräbern	310 €
2.5	Aschenbestattung im Aschenstrefeld	100 €

Gebührenvergleich mit anderen Friedhofsträgern

	Erdgrab €	Urnengrab €	Aschenstrefeld €
Stadt Hilden	480	111	-
Stadt Solingen	590	270	60
Stadt Haan	710	310	100
Ev. KG Haan	1.130	415	-
Kath. KG Haan	1.200	465	-

3. Umbettungen

Für Aus- / Umbettungen werden auf allen Friedhöfen Gebühren erhoben, denen keine Kostenberechnungen im üblichen Sinne zugrunde liegen. Vielmehr werden erhöhte Gebühren gefordert, die die besonderen Erschwernisse berücksichtigen und auch eine gewisse Lenkungsfunktion erfüllen sollen, weil es sich bei einer Ausbettung um eine Störung der Totenruhe handelt, die als hohes Gut und die es zu schützen gilt. Dennoch können Aus- bzw. Umbettungen aus ganz wichtigen Gründen angezeigt sein. Deshalb müssen für diese Fälle Gebührentarife verfügbar sein, auch wenn sie in der Praxis kaum Bedeutung haben.

Bei einer Ausbettung erfolgt die erneute Beisetzung auf einem anderen Friedhof, bei einer Umbettung auf dem gleichen Friedhof. In diesem Fall kämen Gebühren für Grabbereitung und das neue Nutzungsrecht auf dem Waldfriedhof hinzu.

Die hier vorgeschlagenen Gebühren für den Waldfriedhof orientieren sich an den Gebührentarifen anderer Friedhofsträger:

	Ausbettung Sarg €	Ausbettung Urne €	Ausbettung Sarg Kindergrab €
Stadt Hilden	keine gesonderten Gebührenansätze für Ausbettungen		
Stadt Solingen	1.200	250	610
Kath. KG Haan	1.450	425	-
Ev. KG Haan	1.490	435	1.150
Stadt Haan	1.500	500	1.000

	Umbettung Sarg €	Umbettung Urne €	Umbettung Sarg Kindergrab €
Stadt Solingen	1.800	550	975
Stadt Hilden	2.400	400	800
Kath. KG Haan	2.600	850	-
Ev. KG Haan	2.700	870	1.800
Stadt Haan	2.500	800	1.500

Der in die Gebührensatzung einzufügende Abschnitt stellt sich wie folgt dar:

3. Aus- und Umbettungen

3.1	Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	
3.1.1	von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.000 €
3.1.2	von Verstorbenen über 5 Jahre	1.500 €
3.1.3	von Urnen	500 €
3.2	Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)	
3.2.1	von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.500 €
3.2.2	von Verstorbenen über 5 Jahre	2.500 €
3.2.3	von Urnen	800 €

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung
 Anlage 2: Anlage zur Friedhofsgebührensatzung